

5 Datenschutz

Die RSVG verwendet Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.rsvg.de/die-rsvg/datenschutz/ oder im Kundencenter. Der Fahrausweiskontrolldienst im Geltungsbereich des VRS-Tarifs erhält nur für die Fahrausweisprüfung relevante Daten. Sonstige, nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Punkte 1–4) für aktuelle Informationen und Eigenwerbung verwendet werden.
 Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Punkte 1–4) für die Markt- und Meinungsforschung zur Erfüllung eigener Zwecke verwendet werden.

Sie können mich dazu folgendermaßen kontaktieren (zusätzlich zum Postweg): Telefon SMS E-Mail
Ihre Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen.

6 Anerkennung des VRS-Gemeinschaftstarifs

Den VRS-Gemeinschaftstarif habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne ihn in der jeweiligen gültigen Fassung mit meiner Unterschrift an.

Datum

Unterschrift Vertragspartner (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

7 Vertragsunterzeichnung

Hiermit bestelle ich verbindlich das unter Punkt 1 genannte Ticket bzw. Kundenkarte.

Datum

Unterschrift Vertragspartner (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

8 SEPA-Lastschriftmandat (für wiederkehrende Zahlungen) – Mandatsreferenz wird später mitgeteilt –

Ich ermächtige die Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (Steinstr. 31, 53844 Troisdorf, Deutschland) – Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87RSV00000193955 – Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

weiblich männlich

Geburtsdatum*

Bitte beachten: ä, ö, ü, ß = ein Buchstabe

Familienname

Vorname

c/o (wohnhaft bei)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Land

E-Mail*

Kreditinstitut (Name)

BIC

(8 oder 11 Stellen)

IBAN

(Deutschland 22 Stellen, sonst bis 34 Stellen)

Datum

Unterschrift Kontoinhaber (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

9 Verpflichtungserklärung Kontoinhaber/Vorankündigung Lastschrift

(erforderlich, wenn Vertragspartner und Kontoinhaber nicht identisch)

Ich verpflichte mich gegenüber der Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH, für alle Forderungen aus diesem Abonnementvertrag neben dem Vertragspartner zu haften. Dies gilt für alle Forderungen, die bis zum Widerruf meines Lastschriftmandats entstehen. Desweiteren erkenne ich die im VRS-Gemeinschaftstarif enthaltenen Regelungen zu Vorankündigungen der SEPA-Lastschriften an und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Datum

Unterschrift Kontoinhaber (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

10 Bescheinigung für Fahrten im Ausbildungsverkehr

Bestätigung der Anspruchsberechtigung durch die Schule/Ausbildungsstätte bzw. den Träger des sozialen Dienstes (nicht erforderlich für schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre)

Von der Schule Von der Ausbildungsstätte Vom Träger des sozialen Dienstes

wird bestätigt, dass für den oben genannten Ticketnutzer die Voraussetzungen für den Erwerb von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr entsprechend den allgemeinen Vorschriften des Aufgabenträgers nach § 11a des ÖPNVG NRW erfüllt sind. Die zutreffende Berechtigung ist gemäß dem unten abgedruckten Auszug aus dem VRS-Gemeinschaftstarif anzukreuzen:

2a 2b 2c 2d 2e 2f 2g 2h

Die Anspruchsberechtigung endet zum:

Tag Monat Jahr

Stempel, Unterschrift Schule/Ausbildungsstätte/Träger des sozialen Dienstes

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Auszug aus dem VRS-Gemeinschaftstarif

(1) Zur Nutzung von Zeittickets im Ausbildungsverkehr sind je nach Einzelbestimmung des Tickets (s. 7.2.3.3 bis 7.2.3.10 der Tarifbestimmungen) berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre;

2. nichtschulpflichtige Personen ab 15 Jahre

a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

– allgemeinbildender Schulen,

– berufsbildender Schulen,

– Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

– Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der

Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Land-

volkshochschulen);

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungs-

einrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen

oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht

befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und

sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundes-

ausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer

anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum

nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschul-

abschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im

Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen

Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbil-

dungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Ein-

richtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung

im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, §

36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvor-

bereitungslerngang besuchen;

f) Praktikantinnen und Volontärinnen, sofern die Ablei-

tung eines Praktikums oder Volontariats vor, während

oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbil-

dung oder ein Studium an einer Hochschule nach den

für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen

vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärterinnen des einfachen und mittleren

Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch

Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation

für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen

oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, so-

fern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung

erhalten;

h) TeilnehmerInnen an einem freiwilligen sozialen Jahr

oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen

des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunter-

nehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g

geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der

Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in Fällen

des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer

Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen

Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass

die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die

Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

* Angaben freiwillig